|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Postzustellungsurkunde  Firma  SÜMÜ Transport GmbH  Geschäftsführer: Herr Reinhold Mühlbauer  Landshuter Str. 96  94437 Mamming | | **Ansprechpartner**  Christine Schmid  Telefon 08731 87-220 › Zimmer-Nr. 221  Fax 08731 87-723  [christine.schmid@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:christine.schmid@landkreis-dingolfing-landau.de)  Dienstzeiten: Mo, Di, Mi, Fr | |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  | Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben  Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom | | Datum | |
|  |  | 42-641/4/2/4-A356 | | 23.01.2023 | |

**ENTWURF**

**Wasserrecht;**

**Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 2690/3, Gem. Mamming, durch die SÜMÜ Transport GmbH**

Anlage: 1 Plansatz

Parameterliste Anlage 4 des Leitfadens Verfüllung v. Gruben u. Brüchen

Eigenüberwachung Anlage 11 des Leitfadens

1 Kostenrechung

### Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

|  |  |
| --- | --- |
| 1.  1.1 | Planfeststellung  Gegenstand der Planfeststellung  Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 2690/3, Gemarkung Mamming, durch die SÜMÜ Transport GmbH nach den vom Planungsbüro Inge Haberl vom 14.03.2022 gefertigten Planunterlagen. |
| 1.2 | Zweck des Ausbaus  Die festgestellte Herstellung des Grundwasserbaggersees dient der Entnahme von Kies. |

1.3 Plan

Der von der Unternehmerin eingereichte Plan wird nach Maßgabe folgender Beschreibungen festgestellt:

• Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees vom 14.03.2022

* Erläuterungsbericht zum Abbau und Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 14.03.2022
* Lageplan M = 1 : 5.000

• Abbauplan, Rekultivierungsplan M 1 : 1.000, M 1 : 5.00

• Grundstücksverzeichnis

• Bericht zur schalltechn. Untersuchung vom 02.03.2022

• Dokumentation Erkundungsbohrungen vom 19.01.2022

• Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.03.2022

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 15.03.2021 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 23.01.2023 versehen.

|  |  |
| --- | --- |
| 1.4  1.4.1 | Beschreibung des Ausbaus  Lage des Baggersees  Flurnummer 2690/3, Gemarkung Mamming |
| 1.4.2 | Verwendung des Baggersees nach Beendigung des Ausbaus Nach Beendigung der Kiesgewinnung dient der Baggersee als Landschaftssee mit Biotopentwicklung (keine intensive fischereiliche Nutzung). |

|  |  |
| --- | --- |
| 2. | Genehmigungsinhalts – und Nebenbestimmungen  Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.1 | Fristsetzung für den Abbau  Beginn und Beendigung des Vorhabens sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.  Die Berechtigung zum Kiesabbau wird bis 31.12.2027 befristet. Die Rekultivierungsarbeiten sind innerhalb eines halben Jahres nach beendetem Kiesabbau, spätestens jedoch bis 31.12.2027, fertig zu stellen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.2 | Absteckung des Aushubgeländes  Die zum Abbau vorgesehene Fläche ist nach Grenzermittlung vom Unternehmer durch farbige Pflöcke abzustecken. Die Pflöcke sind auch während des Abbaus sichtbar im Boden zu belassen. Für die jederzeitige Sichtbarkeit der Pflöcke und deren Wiedereinsetzung bei Entfernung ist die Unternehmerin verantwortlich. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.3 | Abstände  Die Abstände zu benachbarten Grundstücken bzw. öffentlichen Verkehrswegen müssen in Anlehnung an die „Richtlinien für die Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ mindestens betragen (gerechnet von der Oberkante des Geländeanschnitts):  a) zu Nachbargrundstücken 10 m  b) zu Feld- und Flurwegen 10 m  Die Abstände sind in gewachsenem Boden stehen zu lassen. Um den Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Flächen wirksam zu verhindern, ist bei Bedarf ein größerer Abstand einzuhalten. |

2.4 Abbauabschnitte

Der Abbau ist entsprechend den Antragsunterlagen in zwei Abschnitte zu unterteilen. Der Abtrag des Humus und des Abraums hat jeweils nur abschnittsweise und unmittelbar vor Beginn des Kiesabbaus im jeweiligen Abschnitt zu erfolgen.

2.5 Abbautiefe

|  |  |
| --- | --- |
|  | Zum Schutz des Tiefengrundwassers kann dem Abbau im quartären Bereich zugestimmt werden. Die Materialentnahme darf, soweit quartärer Kies angetroffen wird, antragsgemäß bis maximal 339,25 m ü. NN stattfinden.  Die Grundwassersohlschicht selbst und die darunterliegenden Bodenschichten dürfen nicht angegriffen werden. Sofern in geringerer Tiefe schwer durchlässige bzw. tertiäre Schichten angetroffen werden, dürfen diese nicht abgebaut werden. |

2.6 Lagerung des Abraumgutes

Der humushaltige Oberboden ist abzutransportieren oder vom übrigen Abraum getrennt zu lagern, schonend zu behandeln, zu pflegen und später bei der Rekultivierung wieder aufzubringen.

Eine Verwendung als Auffüllmaterial ist **nicht zulässig**.

Der lehmige Oberboden (Abraum) ist, sofern er nicht zur sofortigen Rekultivierung verwendet wird, zwischen zu lagern und kann für die verschiedenen Auffüllungen der Böschungs- und Uferbereiche etc. verwendet werden. Im Bereich der Randwälle ist vor deren Erstellung zuerst der humushaltige Oberboden abzutragen und entsprechend getrennt zu lagern.

2.7 Auffüllmaterial für die Rekultivierung

Für eine Verwendung im Rahmen der Rekultivierung sowie zur Gestaltung der Böschungen und Wälle ist folgendes Material zulässig:

- der beim Abbau auf dem Abbaugrundstück anfallende Abraum und

- unverwertbare Lagerstättenanteile vom Abbaugrundstück

Die **Verwendung von Fremdmaterial**, d. h. Material außerhalb des Abbaugrundstücks, **Humus** sowie **Materialien aus Kieswaschanlagen (Waschschlamm)** ist **nicht zulässig**.

Das Einbringen von Abfall, Bauschutt oder anderem belasteten Material in den Grundwasserbaggersee, eine Lagerung auf dem Grundstück, oder eine Verwendung zur Gestaltung der Böschungen und Wälle ist **nicht zulässig**.

Beim Abbau im Untergrund angetroffene Verunreinigungen bzw. belastetes Material sind fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Einbringen oder Belassen im Grundwasserbaggersee ist **nicht zulässig.**

2.8 Randwälle (s. auch Ziffer 2.24)

Im Bereich der Randwälle ist vor deren Erstellung zuerst der humushaltige Oberboden abzutragen und entsprechend getrennt zu lagern.

Die geplanten Randwälle sind vor Beginn der Abbautätigkeit zu errichten (s. Ziffer 2.24.6).

Die Uferbereiche sind so zu gestalten, dass ein Eintrag von Oberflächenwasser und insbesondere von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in den Grundwasserbaggersee verhindert wird sowie dass keine Gefährdung für Dritte bzw. für benachbarte Grundstücke entsteht.

Sollte das vor Ort anfallende bzw. zur Verfügung stehende Material für die Errichtung der geplanten Randwälle bzw. der Rekultivierungsmaßnahmen nicht ausreichen, so ist dies dem Landratsamt Dingolfing-Landau mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

|  |  |
| --- | --- |
| 2.9 | Bauüberwachung  Die Unternehmerin hat für die Durchführung der Abbau- und Auffüllarbeiten einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich zu benennen ist.  Dieser ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Maßnahmen plan-, sach-, auflagen- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden. |

2.10 Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Geländes ist eine gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

* Name der Anlage
* Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
* Öffnungszeiten der Anlage

|  |  |
| --- | --- |
| 2.11 | Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen  Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Abbaugelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln/Schranken anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten. Die Zufahrt darf nur ermöglicht werden, wenn eine Aufsichtsperson des Unternehmers anwesend und in der Lage ist, dies zu überwachen.  Unberechtigte Ablagerungen von Dritten auf dem Betriebsgelände sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.  Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten. |

2.12 Behördliche Überwachung

Die behördliche Überwachung der Abbau-, Teilauffüllungs-, und Rekultivierungsarbeiten ist zu dulden.

2.13 Sachkunde des Personals

Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

2.14 Grundwasserabsenkung

Der Grundwasserspiegel auf dem Abbaugelände darf nicht künstlich abgesenkt werden. Eine Grundwasserabsenkung darf auch nicht zum Ausgleich der natürlichen Grundwasserschwankungen vorgenommen werden.

2.15 Verwendung wassergefährdender Stoffe

2.15.1 Während des Abbaus darf das Grundwasser bzw. das Abbaugelände nicht durch Treibstoffe, Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Insbesondere der Betrieb, die Wartung und die Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen. Ölwechsel dürfen auf dem Abbaugelände nicht durchgeführt werden.

Sollten trotz größter Vorsicht Treib- oder Schmierstoffe austreten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Umweltfreundliche Bindemittel sind bereitzuhalten.

2.15.2 Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder anderweitige Verwenden von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf dem Abbaugelände ist verboten.

2.15.3 Jedes Einleiten von Abwasser bzw. Oberflächenwasser in den Grundwasserbaggersee und jede Lagerung bzw. Ablagerung von Abfällen an und im Grundwassersee ist verboten.

2.16 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung umfasst die:

* Kontrolle der Abbautiefen (s. Ziffer 2.5)
* Kontrolle der Betriebseinrichtungen
* Grundwasserüberwachung
* Vorlage Jahresbericht der Eigenüberwachung

|  |  |
| --- | --- |
| 2.16.11 | Die Abbautiefen sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig zu überwachen und mittels Profilaufnahmen oder eines Rasternivellements (Rastabstand 10 m x 10 m) aufzunehmen und im jeweiligen Jahresbericht der Eigenüberwachung nachzuweisen.  Die Peilabstände betragen 10 m in einem quadratischen Raster über der Seefläche.  Die Höhenangaben sind auf m ü. NN zu beziehen.  Es sind als Referenzpunkte unveränderbare **Höhenfestpunkte**, einer je Seite des Grundwassersees, mit Einmessung auf m ü. NN zur Kontrolle der Abbautiefe u. ä. zu setzen. Diese müssen dauerhaft vor Ort erkennbar und entsprechend beschriftet sein. |

2.16.2 Die Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

2.16.3 Zur Überwachung der Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Grundwasserbeschaffenheit sind vom Grundwasseraufschluss regelmäßig fachkundig Grundwasserproben zu gewinnen und Untersuchungen auf die Parameter nach Anlage 4 des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage) durch ein Labor mit AQS-Zertifizierung anzustellen. Die Ergebnisse sind unter Bezug auf Anlage 4 des Leitfadens zu bewerten und dem Fremdüberwacher **innerhalb eines Monats** zuzuleiten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| GW-Messstelle/Bezeichnung | INFO-Was Kennziffer | Überwachungsmodus |
| Grundwasseraufschluss | 1131/7341/00396 | jährlich |

Die Einstellung oder Änderung von Grundwasseruntersuchungen bzgl. dem vorgegebenen Umfang und Häufigkeit bedarf der vorherigen Anzeige und der Zustimmungdurch das Landratsamt Dingolfing-Landau und durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut. Nach Abnahme des Kiesabbaus müssen die Untersuchungen noch 2 Jahre weitergeführt werden.

Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind durch das beauftragte Labor im Schnittstellenformat der Wasserwirtschaftsverwaltung unter Verwendung des Programms **„SEBAM - qualitativ“** auf CD oder per E-Mail dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zu übermitteln und im jeweiligen Jahresbericht unter Berücksichtigung der definierten Vorsorgewerte Grundwasser nach Anlage 4 des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage) und der hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort zusammenzufassen und zu bewerten. Ergibt die Auswertung Auffälligkeiten bzgl. einer Überschreitung von Vorsorgewerten oder einen erheblichen Anstieg über die Jahre hinweg, so ist das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut umgehend hierüber zu informieren.

Hinweis:

Vom beauftragten Fremdüberwacher / Labor sind die entsprechenden „Vorlagedateien“ des Programms „SEBAM - qualitativ“ beim Wasserwirtschaftsamt Landshut anzufordern. Für die kostenlose Nutzung von SEBAM muss sich die Unternehmerin, der beauftragte Fremdüberwacher oder das beauftragte Labor beim Bayer. Landesamt für Umwelt registrieren lassen sowie das entsprechende Programm herunterladen und installieren. Dies erfolgt unter folgendem Link: <http://www.lfu.bayern.de/wasser/sebam/index.htm>

2.16.4 Dokumentation der Eigenüberwachung

Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Bericht entsprechend Anlage 11 des Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage) zusammenzustellen und dem Landratsamt Dingolfing-Landau spätestens zum 01.03. des Folgejahres in 2-facher Fertigung vorzulegen. Die Berichte der Fremdüberwachung (s. Ziffer 2.17) sind beizulegen.

2.17 Fremdüberwachung

2.17.1 Die Fremdüberwachung kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung. Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Sie überprüft einmal jährlich die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Überwachungen für einen ordnungsgemäßen Nassabbau durch Kontrolle der Aufzeichnungen (Einhaltung der genehmigten Abbautiefe und des Abbauverbots im Tertiärbereich, Rekultivierung, Abstände etc.), der Betriebsanlagen und der Ausführung des Grundwassermonitorings. Sie prüft insbesondere die Einhaltung der zum Schutz des Grundwassers und des Bodens in diesem Bescheid und den entsprechenden Änderungsbescheiden festgelegten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen.

Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

2.17.2 Berichte der Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind **innerhalb eines Monats nach Überwachung** in einem Bericht dem Betreiber und dem Landratsamt Dingolfing-Landau (2-fach) zuzuleiten.

Die Berichte der Fremdüberwachung müssen enthalten:

* Name und Anschrift des Betreibers
* Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben sowie besondere Vorkommnisse
* Bericht über Probennahmen, Untersuchungen und deren Ergebnisse, insbesondere Vergleich mit den entsprechenden Zuordnungswerten, Beurteilung und Vergleich der Ergebnisse der Grundwasserüberwachung mit den Vorsorgewerten für das Grundwasser
* Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit

Hinweis: Die Fremdüberwachung ist von unabhängigen, fachlich qualifizierten Überwachungsstellen durchzuführen. Als Fremdüberwacher sind z.B. Personen geeignet, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ nach der VSU Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastensanierung in Bayern) haben oder öffentlich vereidigte Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten.

|  |  |
| --- | --- |
| 2.18 | Beseitigung technischer Anlagen  Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche technische Anlagen und Bauwerke ((einschließlich der Fundamente) zu entfernen, die verbleibenden Restflächen sind  vollständig zu rekultivieren. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.19 | Betretungsrecht  Die Unternehmerin hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren. |
| 2.20 | Ausgleich von Schäden  Die Unternehmerin hat für Schäden, die Inhabern von anerkannten Rechten oder rechtlich geschützten Interessen entstehen und die nachweisbar auf die Abbaumaßnahme zurückzuführen sind, vollen Ersatz zu leisten. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.21 | Unterhaltung  Die Unterhaltung des Grundwassersees obliegt dem Eigentümer.  Die Anlage ist so zu betreiben und so zu unterhalten, dass eine Beeinträchtigung fremder Grundstücke, Wassernutzungsrechte und Anlagen ausgeschlossen ist. |
| 2.22 | Sicherheitsleistung  Zur Erfüllung der dem Unternehmer auferlegten Verpflichtungen wird eine Sicherheitsleistung verlangt. Die Sicherheit kann durch eine Bankbürgschaft bei der Kreiskasse des Landratsamtes Dingolfing-Landau geleistet werden.  Die Höhe der Sicherheit wird auf 25.000,00 € festgesetzt.  Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat der Unternehmer die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme nach Art. 69 BayWG vorzulegen. | |

2.23 Naturschutzfachliche Bestimmungen

2.23.1 Der Oberboden ist außerhalb der Brutzeit der Feldbrüter, d. h. ausschließlich im Zeitraum Mitte August bis einschließlich Februar, abzutragen.

2.23.2 Die geplanten Randwälle nach Osten und Norden zur anschließenden landwirtschaftlichen Nutzfläche hin dürfen nicht höher als 2 m über dem Boden sein.

2.23.3 Sollte während des Abbaus auf dem Gelände das Vorkommen von Tierarten, die auf der Roten Liste gefährdeter Tiere in Bayern aufgeführt sind, beobachtet werden, so ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu verständigen. Eventuell erforderliche zusätzliche Maßnahmen für den Artenschutz sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2.23.4 Es ist jährlich eine Begehung (Zeitraum Januar bis März) mit einem Fachplaner/Amphibienspezialisten durchzuführen und der Sachstand zu dokumentieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zum 01.03. ein schriftlicher Kurzbericht zur jährlichen Begehung vorzulegen.

2.23.5 Aufkommende Neophyten (z.B. Kanadische Goldrute, Riesen-Bärenklau, Indisches Springkraut*)* sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, um unkontrollierte Massenentwicklungen zu vermeiden.

2.24 Immissionsschutzfachliche Bestimmungen

2.24.1 Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit den Abraum-, Abbau- und Rekultivierungsarbeiten und dem zugehörigen Fahrverkehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, "TA Lärm" vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017, in Kraft getreten am 09.06.2017) vorzunehmen.

2.24.2 Der Beurteilungspegel der von allen Maschinen/Anlagen/Geräten einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück 2690/3, Gem. Mamming ausgehenden Geräusche darf tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft außerhalb von Gebäuden den folgenden, vorsorglich um 3 dB(A) und 6 dB(A) reduzierten, Immissionsrichtwert IRWTag,MD = 57 oder 54 dB(A) eines Dorfgebiets (MD) nicht überschreiten.

Nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) ist kein Betrieb zulässig.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| IO | Bezeichnung | IRW [dB(A)]\* |
| 1 | Im Moos 3a, Flurstück 2692, Gem. Mamming | (57) |
| 2 | Im Moos 3, Flurstück 2692, Gem. Mamming | (57) |
| 3 | Im Moos 4, Flurstück 2696, Gem. Mamming | (54) |
| 4 | Landshuter Straße 4, Flurstück 2713/2, Gem. Mamming | (54) |
| 5 | Landshuter Straße 6, Flurstück 2687, Gem. Mamming | (54) |

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima den geltenden Immissionsrichtwert eines Dorfgebiets von 60 dB(A) tagsüber um mehr als 30 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

2.24.3 Mit Lärm verbundene Betriebsabläufe (insbesondere die Durchführung von Abraumarbeiten, der Abbau und Abtransport von Kies sowie die Rekultivierungsarbeiten) sind an Werktagen auf den Zeitraum zwischen 7:00 und 20:00 Uhr zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen ist kein Betrieb zulässig.

2.24.4 Das Abräumen darf nur mit einer Erdbewegungsmaschine vorgenommen werden (Radlader). Der Einsatz einer zweiten Maschine (z.B. Kettenbagger, Raupe) ist nur ausnahmsweise an einzelnen Tagen im Jahr über wenige Stunden zulässig (z.B. zum Profilieren der Wälle oder zum Geradeziehen der Böschungskanten).

2.24.5 Die Abräumarbeiten sind auf maximal neun Stunden am Tag zu beschränken.

2.24.6 Mit dem Abbau von Kies darf erst begonnen werden, wenn am Südrand des Abbaugeländes ein Wall mit einer Mindesthöhe von 3,0 m hergestellt ist.

2.24.7 Der Einsatz des Seilbaggers zur Gewinnung von Kies ist an maximal drei Stunden am Tag zulässig.

2.24.8 Die eingesetzten Erdbewegungsmaschinen dürfen die folgenden Schallleistungspegel – unter Berücksichtigung eines eventuell notwendigen Zuschlags für Impulshaltigkeit – im dynamischen Betrieb nicht überschreiten:

Seilbagger (z.B. Liebherr 841 o.ä.): Lw ≤ 120 dB(A)

Radlader (z.B. Komatsu WA 380 o.ä.): Lw ≤ 109 dB(A)

2.24.9 Die Erdbewegungsmaschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung) respektive der EG-Richtlinie 2000/14/EG entsprechen.

2.24.10 Alle Maschinen/Anlagen/Geräte und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

2.24.11 Der schalltechnische Untersuchungsbericht Nr. 2326-2022 V01 der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH vom 02.03.2022 und die darin enthaltene Betriebsbeschreibung sind Bestandteil der Genehmigung.

2.24.12 Wesentliche Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.

Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann nur dann zugestimmt werden, wenn ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

2.25 Fischereifachliche Bestimmungen

2.25.1 Das Gewässer ist unter fischökologischen Gesichtspunkten abwechslungs- und strukturreich zu gestalten, insbesondere sind verschiedene Flachwasserzonen anzulegen und Unterstände (Totholz) einzurichten. Der Unterwasserbereich ist mit einer fischfreundlichen Morphologie auszustatten. Die Uferlinie ist durch Vorsprünge und Buchten zu gliedern. Ökologisch günstig wirkt sich auch die Modellierung der Weihersohle mit Untiefen oder Inseln aus.

2.25.2 Auf Höhe der Mittelwasserlinie sind Weiden und Erlen zu pflanzen. Bei einer Be-pflanzung der Uferbereiche ist darauf zu achten, dass der Laubeinfall in das Gewäs-ser möglichst gering bleibt und dass die Flachwasserzonen nicht beschattet werden.

2.25.3 Der Fischereiberechtigte hat im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung dafür zu sorgen, dass sich im entstehenden Gewässer ein gesunder und artenreicher Fischbestand entwickelt, welcher der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepasst ist. Das Hegeziel (Gewässer für bedrohte Arten wie z. B. Karausche, Edelkrebs) soll dabei berücksichtigt werden.

2.25.4 Eine Fütterung des Fischbestandes ist untersagt; Kalken, Düngen und der Einsatz von Chemikalien, Medikamenten und synthetischen Lockstoffen sind nicht bzw. nur nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis durch das Landratsamt Dingolfing-Landau zulässig.

2.25.5 Für eine angelfischereiliche Nutzung sind Erlaubnisscheine beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu beantragen. Die fischereiliche Bewirtschaftung und die Besatzmaßnahmen haben in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau zu erfolgen. Die Besatzmaßnahmen sowie die Fangergebnisse sind aufzuzeichnen und bis spätestens 28.02. des folgenden Jahres dem Landratsamt Dingolfing-Landau mitzuteilen.

2.25.5 Bei Verfüllung oder Teilverfüllung ist darauf zu achten, dass keine Tiere verschüttet werden. Die Tiere sind zu bergen und in ein geeignetes Gewässer umzusetzen.

Hinweis: Für den Besatz ist das Einverständnis des betroffenen Fischereirechtseigentümers und ggf. eine Genehmigung erforderlich.

2.26 Denkmalschutzfachliche Bestimmungen

2.26.1 Die vorhandenen Bodendenkmäler sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Vom Bauvorhaben nicht berührte Bodendenkmäler sind zu erhalten und konservatorisch zu überdecken. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma/ Wissenschaftler/ Grabungstechniker durchzuführen. Der Oberbodenabtrag in den von baubedingten Bodeneingriffen betroffenen Bereichen ist **frühzeitig vor geplantem Baubeginn** im Einvernehmen mit der Kreisarchäologie Dingolfing-Landau (Tel.: 08731/87-350 / Email: [florian.eibl@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:florian.eibl@landkreis-dingolfing-landau.de)) durchzuführen.

2.26.2 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.

2.26.3 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Kreisarchäologie / Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege -BLfD-, Adolf-Schmetzer-Str. 1, 93055 Regensburg mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

2.26.4 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Kreisarchäologie / Unteren Denkmalschutzbehörde (sowie dem BLfD) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

2.26.5 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 2.26.1. und 2.26.2. erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig der Kreisarchäologie Dingolfing-Landau vorzulegen und zusätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Kopie. Das Fundmaterial ist ebenfalls bei der Kreisarchäologie einzuliefern. Die Fundformulare der Kreisarchäologie sind zu verwenden.

2.26.6 Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziffer 2.26.1 und 2.26.2 sind im Rahmen des Zumutbaren von der Antragsstellerin zu tragen.

Hinweis: Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit.

2.23.6 **Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn hierfür die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Kreisarchäologie / Untere Denkmalschutzbehörde erfolgt ist.**

Hinweise

Zur Vermeidung zeitlicher Engpässe wird empfohlen, Umfang und kalendarische Terminierung der notwendigen Bodeneingriffe möglichst frühzeitig mit der Kreisarchäologie abzustimmen.

Die denkmalfachlichen Arbeiten sind von archäologisch qualifizierten Fachkräften in zwei Abschnitten durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung.

Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbstständig, z.B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten [z.B. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region] finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).

Die Kreisarchäologie Dingolfing-Landau erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für die Ausgrabungen festgelegt.

Der Oberbodenabtrag darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Kreisarchäologie / Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der Kreisarchäologie / Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD unverzüglich vorzulegen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:

<https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf> <https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf>

Denkmalschonende Umplanungen können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen sowie bei der nachhaltigen Sicherung bekannter Denkmalflächen durch eine sogenannte Konservatorische Überdeckung unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten und bis zum Abschluss einer wissenschaftlichen Bearbeitung bei der Kreisarchäologie Dingolfing-Landau zu hinterlegen.

Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.

Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziffer 2.23.1. und 2.23.2 sind im Rahmen des Zumutbaren von Ihnen zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem BLfD mit.

In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden. Informationen dazu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/mam/information\_und\_service/publikationen/denkmalpflege-sonderinfo\_2016\_foerderung\_steuer.pdf

2.27 Abnahme des Abbaus

Nach Beendigung der Abbau-, Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, spätestens jedoch bis 31.12.2027, hat die Unternehmerin eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahme entsprechend dem Genehmigungsbescheid ausgeführt worden ist, oder welche Abweichungen davon vorgenommen worden sind. Bei Anlagen und Anlagenteilen, die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.

|  |  |
| --- | --- |
| 2.28 | Rechtsnachfolge  Vorstehende Bedingungen und Auflagen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger. Der  Übergang ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich anzuzeigen. |
| 2.29 | Vorbehalt  Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Insbesondere bleibt die Errichtung von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und deren Beprobung durch ein qualifiziertes Fachbüro vorbehalten, falls eine Beeinträchtigung der qualitativen Grundwasserbeschaffenheit festgestellt wird.  Es bleiben ferner Auflagen vorbehalten, dass sich anlässlich der Vorlage der Daten über die Besatzmaßnahmen und Fangergebnisse oder aus artenschutzrechtlichen Gründen Handlungsbedarf ergibt. |

|  |  |
| --- | --- |
| 3. | Kosten |
| 3.1 | Die SÜMÜ Transport GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. |
| 3.2 | Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.150,00 € erhoben.  Die Auslagen betragen 135,45 €. |

Hinweise:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht, weitere bauliche Anlagen zu errichten.

Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden.

**G r ü n d e :**

I.

Die SÜMÜ Transport GmbH hat mit Planunterlagen vom 14.03.2022 die wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 2690/3, Gem. Mamming, beantragt. Die Abbaufläche beträgt ca. 13.600 m², das Gesamtabbauvolumen ca. 56.233 m³. Die Wasserfläche des Baggersees wird ca.0,93 ha aufweisen.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Gemeinde Mamming, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, der Bund Naturschutz, der Landesbund für Vogelschutz, der Landesfischereiverband und die Sachgebiete Landesplanung, Natur- und Denkmalschutz, Kreisarchäologie, Baurecht und Immissionsschutzrecht am Landratsamt Dingolfing-Landau gehört.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 30.06.2022, Nr. 13, sowie im Internet und durch die Gemeinde Mamming bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Stellungnahmen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Dankmalpflege, dem Landesfischereiverband sowie den beteiligten Fachstellen am Landratsamt abgegeben.

Der Erörterungstermin fand am 09.12.2022 im Landratsamt Dingolfing-Landau statt.

Nach Anhörung der verschiedenen Fachstellen ergibt sich folgender Sachverhalt (zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG):

1. Das geplante Abbaugebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Mamming nördlich der St 2074. Es liegt in der Vorrangfläche KS 4 des Kiesabbaurahmenplanes. Durch den Kiesabbau entsteht ein neuer Weiher mit einer Fläche von ca. 0,93 ha.

Die Abbaufläche gehört zur Naturraumeinheit Unteres Isartal.

1. Lärmquellen bilden der Kiesabbau selbst durch die Kiesgewinnung mittels Radlader oder Bagger, Beladen des Lastkraftwagens und Lkw-Geräusche an der Ladestelle sowie der Kiestransport.

Durch Fahrbewegungen bzw. durch den Kiesgrubenbetrieb kann es zu einer Lärm- und Staubentwicklung kommen.

In räumlicher Angrenzung befinden sich mehrere Anwesen.

c) Die hydrogeologische Situation des Isartals, in dem das geplante Kiesabbaugebiet liegt, ist gekennzeichnet durch das Auftreten von zwei getrennten Grundwasserstockwerken:

Das Grundwasservorkommen innerhalb quartärer Talfüllungen und die tertiären Tiefengrundwässer.

Aufgrund der vorherrschenden geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten ist das tertiäre Grundwasserdargebot von Oberflächeneinflüssen hinreichend geschützt.

Dieser natürliche Schutz kann nur dann gewährleistet bleiben, wenn die hydraulischen Trennschichten zwischen oberflächennahem und dem tieferen Grundwasservorkommen bei der Abbautätigkeit in vollem Umfang erhalten bleiben. Bei Berücksichtigung dieser grundlegenden Vorgaben ist ein Kiesabbau im geplanten Maßnahmengebiet grundsätzlich möglich.

Im geplanten Abbaugebiet liegt der mittlere Grundwasserspiegel laut Daten der hydrogeologischen Landesaufnahme bei ca. 344 m ü. NN, somit ca. 2,1 m – 2,3 m unter der Geländeoberkante (GOK) von ca. 346,00 m ü. NN bis 346,30 m ü. NN.

Laut den Ergebnissen der im Januar 2022 auf dem Grundstück durchgeführten Erkundungsbohrungen lag der Grundwasserspiegel zu diesem Zeitpunkt bei 2,9 - 3,1 m unterhalb der Geländeoberkante bei 346,00 m ü. NN bzw. 346,20 m ü. NN.

In den Erkundungsbohrungen wurden in ca. 8,5 m Tiefe tonige, schluffige Schichten erkundet. Darüber liegen in einem fließenden Übergang die tertiären Schichten, laut den Bohrdaten in 5 - 6 m Tiefe zwischen 338 m ü. NN und 339,00 m ü. NN.

Die Grundwasserfließrichtung liegt von Westen nach Osten mit leicht südlicher Abweichung.

Ausgehend vom heutigen Kenntnisstand stellen aber auch Kiesabbaumaßnahmen, die sich ausschließlich auf die quartäre Talfüllung beschränken, eine erhebliche Gefahr für die lokalen Grundwasservorkommen dar.

Durch den Wegfall der Deckschicht liegt das Grundwasser in einem Bereich ungeschützt frei.

Die Gefahr einer Eutrophierung des Grundwasseranschnittes durch angrenzende Ackerflächen kann während des Abbaus eingeschränkt werden, sofern die Randbereiche als Rohbodenstandorte ausgebildet werden und Erdwälle als Einschwemmungsbarriere vorgesehen werden.

Eine Verfüllung ist nur mit ortsanstehendem Material, nicht mit Fremdmaterial geplant und zulässig.

1. Die Fläche des geplanten Kiesabbaus wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Neuanlage des Weihers mit Randzonen/Kleingewässern und Sukzessionsflächen wird das Angebot an Lebensraumstrukturen erhöht, gleichzeitig aber geht Ackerboden von mittlerer Bonität verloren. Der Eintrag von Pestiziden und Spritzmittel in den Boden wird verringert. Oberboden wird zum größten Teil abgefahren.
2. Die gepl. Abbaufläche betrifft keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen wie Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH-bzw. SPA-Gebiete oder andere durch das Bundesnaturschutzgesetz definierte Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände. Auch in räumlicher Nähe bzw. im Wirkungsbereich sind diese Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH-bzw. SPA-Gebiete nicht vorhanden und auch nicht betroffen. Es schließen allerdings im Westen und Süden jenseits der Flurwege in der Biotopkartierung Bayern Flachland erfasste Biotope an.

Der Bereich liegt in der Feldvogelkulisse, an die weiter nördlich dann eine Wiesenbrüterkulisse anschließt. Allerdings sind in räumlicher Nähe, insbesondere auf der nördlich an den gepl. Kiesabbau anschließenden Fläche, Kiebitzvorkommen erfasst worden.

1. Im Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

D-2-7341-0268, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

1. Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

**II.**

1. Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

2.1 Bei der Herstellung des Grundwasserbaggersees handelt es sich um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrensbedarf.

Da die SÜMÜ Transport GmbH die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und das Landratsamt Dingolfing-Landau das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, ist die nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 1.13.8.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche Vorprüfung entfallen. Deshalb war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Ein Planfeststellungsverfahren war, wie beantragt, durchzuführen.

Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 25 UVPG sind die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der fachgesetzlichen Umweltanforderungen, hier im Wasserrecht das „Wohl der Allgemeinheit“ nach §§ 6, 68 Abs. 3 WHG.

1. Bei Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen (Lärmschutzwall, Bestimmungen zum Betriebsablauf) entstehen durch den Kiesabbau keine unzulässigen anlagenbezogenen Lärmimmissionen, die an den nahegelegenen Immissionsorten auftreten könnten. Durch die Summation auch mit anderen laufenden und gepl. Abbauvorhaben ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. keine gravierende Intensivierung der bestehenden Wirkungen.
2. Durch den Kiesabbau wird der bisherige intensive Ackerbau beendet. Die vom Kiesabbau ausgehenden negativen Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden durch die genannten Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.
3. Verbleibende Beeinträchtigungen durch die temporären flächigen Verluste an Lebensräumen werden durch die eingeplanten Rekultivierungsmaßnahmen/ naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bleiben keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Der Bereich ist selbst bisher ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene, wertvolle Arten. Der Lebensraum für Wiesen- und Feldbrüter im räumlichen Umfeld wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Standort- und Strukturvielfalt wird sogar erhöht und damit auch der Insektenreichtum, so dass der Bereich gegenüber der bisher intensiven Ackernutzung als Nahrungsraum für die Vogelwelt aufgewertet wird.
4. Der Boden und die landwirtschaftliche Nutzung gehen an Ort und Stelle überwiegend verloren.

Der Oberboden wird zum größten Teil abgefahren. Dieser kann und soll dann einer geeigneten gärtnerischen Verwendung zugeführt werden.

Vor Ort wird nur eine dünne Schicht Oberboden von ca. 10 cm oberflächlich zur Gestaltung der Randflächen wieder eingebracht

1. Die Gefahr einer Eutrophierung des Grundwasseranschnittes durch angrenzenden Ackerflächen kann während des Abbaus eingeschränkt werden, sofern die Randbereiche als Rohbodenstandorte ausgebildet werden. Aufgrund der Entwicklung als Landschaftsweiher und der Ausbildung der Uferzonen besitzt dieser ein hohes Potential zur Selbstreinigung. Es wird nur „sauberes“ Material aus dem Abbau/ Abraum wiedereingefüllt u. zur Rekultivierung verwendet, um Gewässerbelastungen gering zu halten.

Die Abgrabung erfolgt in das obere Grundwasserstockwerk. Die grund-wassertragende Schicht wird damit nicht beeinträchtigt.

Bei der Wiederverfüllung werden nur gewässerunschädliche Materialien verwendet, die zuvor aus der Abbaufläche entnommen wurden, wie der vorhandene, überdeckende Abraum und sonstiges unbrauchbares Material (z.B. Überkorn) aus der Sortierung/ Absiebung

1. Veränderungen der Temperatur auf Grund des erhöhten Wasseranteils sind wegen der umliegenden Baggerseen zu vernachlässigen.
2. Es werden weitere bleibende und temporäre Lebensräume geschaffen (offene Rohbodenstandorte, Wasserflächen).
3. Die Strukurvielfalt des Landschaftsbildes erhöht sich durch die Anlage des Baggersees mit teilweisen Flachuferzonen und Gehölzen, v. a. durch die geplante abwechslungsreiche Ufergestaltung und den hier geplanten extensiven blüten-reichen Wiesenstreifen und den eingeplanten Kopfweiden. Es handelt sich um die Fortführung der bereits in räumlicher Nähe/ in anderen Teilflächen des Vorranggebiets KS 4 eingetretenen Veränderung des Landschaftsbilds.
4. Eine extensive Erholung ist unproblematisch, die Pflanzungen tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Auch können eine extensive fischereiliche Nutzung und damit eine kontrollierte, ökologisch angepasste Fischereiausübung einer Eutrophierung des Baggersees entgegenwirken.
5. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Da durch die Herstellung des Baggersees keine Möglichkeit besteht, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden oder durch eine konservatorische Überdeckung zu erhalten, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen. Erhebliche negative Auswirkungen sind bei Einhaltung der denkmalschutzfachlichen Vorgaben nicht zu erwarten.

2.2 Der Plan konnte festgestellt werden, da bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die Auflagen und Bedingungen in den Ziffern **2.1** (Frist), **2.2 – 2.6** (Absteckung, Abstände, Abbauabschnitte, Abbautiefe, Lagerung des Abraumes), **2.11** (Schutz vor unerlaubten Ablagerungen), **2.14** (Grundwasserabsenkung) und **2.20** (Ausgleich von Schäden) sind in § 68 Abs. 3 WHG begründet. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Reinhaltung der Gewässer dienen die Auflagen in Ziffer **2.7** (Auffüllmaterial), **2.8** (Randwälle) und **2.15** (Verwendung wassergefährdender Stoffe). Sie beruhen auf § 6 Abs. 1 Ziffer 1, § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG.

Auf §§ 100, 101 WHG i. V. m. Art. 58 BayWG stützen sich die Auflagen in Ziffern **2.9** (Bauüberwachung), **2.10** (Eingangsbereich), **2.12** (Behördliche Überwachung) und **2.19** (Betretungsrecht), die der behördlichen Gewässerüberwachung dienen.

Die Nebenbestimmungen in den Ziffern **2.13** (Sachkunde des Personals), **2.16** (Eigenüberwachung) und **2.17** (Fremdüberwachung) sind in §§ 68, 6 Abs. 1 Ziffer 1 WHG begründet. Sie sind erforderlich, um auf eventuelle Grundwasserverunreinigungen möglichst rasch reagieren zu können und so Abhilfemaßnahmen effizient einsetzen zu können. Denn gerade an die Reinhaltung des Grundwassers, das überragende Bedeutung für die menschliche Gesundheit hat, sind äußerst strenge Anforderungen zu stellen.

Die Nebenbestimmung in Ziffer **2.18** (Beseitigung techn. Anlagen) beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

In Ziffer **2.21** (Unterhaltung) wurde Gesetzesrecht deklaratorisch aufgenommen.

Die Erhebung der Sicherheitsleistung (Ziffer **2.22**) stützt sich auf Art. 82 BayWG.

Die Bestimmungen in Ziffer **2.23** (naturschutzfachliche Bestimmungen), **2.24** (immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen), **2.25** (fischereifachliche Bestimmungen) und **2.27** (Denkmalschutz)beruhen auf § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG.

Der Kiesabbau stellt einen Eingriff im Sinne von Art. 6 BayNatSchG dar. Die Unternehmerin ist deshalb verpflichtet, die durch den Kiesabbau hervorgerufenen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Zum Schutz der Nachbarschaft und der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind die in Ziffer 2.24 festgesetzten Nebenbestimmungen erforderlich

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern weist in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass das Fischereirecht kraft Gesetz entsteht (Art. 1 Abs. 1 BayFiG). Damit verbunden ist auch die Pflicht zur Hege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG). Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. Die Anlage von Flachwasserzonen ist aus fischereifachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Flachwasserzonen dienen zum einen als Laichhabitat und zum anderen als Jungfischhabitat. Die Uferlinie des Kiesweihers sollte durch Vorsprünge und Buchten gegliedert werden, Unterstände z. B. durch das Einbringen von Totholz geschaffen werden, sowie die Ufer auf Höhe der Mittelwasserlinie mit Weiden und Erlen bepflanzt werden.

Das Bodendenkmal D-2-7341-0268 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) befindet sich im Planungsgebiet.

Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

Eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1, 76 Abs. 6 Satz 2 HS1 BayVwVfG)

Die Rechtsnachfolgeklausel (Ziffer **2.28**) sowie der Vorbehalt weiterer Auflagen (Ziffer **2.29**) sind in § 68 Abs. 3 WHG begründet, da noch nicht eindeutig abzusehen ist, ob durch den Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit eintreten kann, die im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht bekannt ist und dadurch Vorkehrungen notwendig werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Festsetzung der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0/1.14.1.1, 1.1.3 und 4.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Auslagenerhebung stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Kostengesetz (KG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dollinger

Regierungsrätin

In Ausfertigung

mit 1 Plansatz (einschl. CD) und 1 Rechtsbehelfsbelehrung

Gemeinde Mamming

Hauptstr. 15

94437 Mamming

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Auslegung der Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und einem Plansatz für die Dauer von 2 Wochen vom 14.02.2023 bis 28.02.2023.

Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Auf Art. 27 a BayVwVfG wird verwiesen; die Bekanntmachung der Auslegung sowie der Bescheid und Planunterlagen sind **auch auf der Internetseite der Gemeinde** bekanntzumachen.

Nach Ablauf der Frist ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau nachzuweisen, dass die Auslegung ordnungsgemäß erfolgt

Dollinger

Regierungsrätin